

**Satzung**  
**über Auswahl und Zulassung für den Bachelorstudiengang Angewandte Hebammenwissenschaft**  
**der Charité – Universitätsmedizin Berlin**  
**(Auswahlsatzung B.Sc. Angewandte Hebammenwissenschaft)<sup>1</sup>**

konsolidierte Lesefassung  
Stand: 15. April 2022<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vollzitat:  
„Auswahlsatzung B.Sc. Angewandte Hebammenwissenschaft vom 18. Juni 2021 (AMB S. 2143), die durch Satzung vom 14. April 2022 (AMB S. 2327) geändert worden ist“

<sup>2</sup> Diese Lesefassung berücksichtigt:  
– die Satzung vom 18. Juni 2021 (AMB Nr. 267, S. 2143)  
– die Änderungssatzung vom 14. April 2022 (AMB Nr. 286, S. 2327)

## Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
  - § 2 Zulassungsantrag
  - § 3 Vorabquoten
  - § 4 Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte
  - § 5 Auswahl beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber
  - § 6 Auswahlverfahren der Charité in der Hauptquote
  - § 7 Inkrafttreten
- Anlage 1 (zu § 5 Absatz 3 Satz 1)
- Anlage 2 (zu § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3)

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt für den Bachelorstudiengang Angewandte Hebammenwissenschaft der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité):

1. die weiteren Zugangsvoraussetzungen,
2. das Nähere zum Zulassungsverfahren,
3. die Höhe der Vorabquoten und das Auswahlverfahren in den Vorabquoten nach § 10 Absatz 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und 2 der Hochschulzulassungsverordnung,
4. die Höhe der Hauptquote und das Auswahlverfahren in der Hauptquote nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

(2) Für den Zugang zum Studium ist neben der Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis des Bestehens eines auf die Ermöglichung des dualen Studiums gerichteten Vertrages der sich für das Studium bewerbenden Person mit der Charité oder mit einem mit der Charité kooperierenden Krankenhaus erforderlich.

(3) Im Übrigen wird das Zulassungsverfahren durch das Berliner Hochschulzulassungsgesetz und die Hochschulzulassungsverordnung geregelt.

### **§ 2 Zulassungsantrag**

Die Zulassung zum Studium ist in der durch die Hochschulzulassungsverordnung bestimmten Frist beim für Studienangelegenheiten zuständigen Referat zu beantragen. Dabei ist das Zulassungsantragsformular zu verwenden, das die Charité für den Bachelorstudiengang auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen und deren Form werden durch das Zulassungsantragsformular bestimmt.

### **§ 3 Vorabquoten**

Von den verfügbaren Studienplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 der Hochschulzulassungsverordnung werden folgende Vorabquoten abgezogen:

1. zwei Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtefallquote),

2. fünf Prozent für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote),
3. drei Prozent für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium (Zweitstudienquote),
4. fünf Prozent für minderjährige Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (Minderjährigenquote),
5. ein Prozent für Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes angehören (Profilquote),
6. fünf Prozent für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Studienberechtigung nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes (Quote für beruflich Qualifizierte).

### **§ 4 Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte**

Für den Nachweis der Studierfähigkeit beruflich Qualifizierter gemäß § 11 Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes werden an der Charité die Ergebnisse der entsprechenden Zugangsprüfungen des Studienkollegs der Freien Universität Berlin anerkannt.

### **§ 5 Auswahl beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit einer Studienberechtigung nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes wird eine Bewerberrangliste erstellt. Die Rangposition der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach der Note auf dem Berufsabschlusszeugnis.

(2) Im Falle einer Durchschnittsnote auf dem Berufsabschlusszeugnis ohne Nachkommastelle als Wort oder Zahl wird diese wie folgt umgewandelt:

1. die Note „sehr gut“ oder „1“ zu „1,2“,
2. die Note „gut“ oder „2“ zu „2,0“,
3. die Note „befriedigend“ oder „3“ zu „3,0“,
4. die Note „ausreichend“ oder „4“ zu „3,7“.

Weist das Berufsabschlusszeugnis statt einer Durchschnittsnote mehrere Einzelnoten aus, werden diese Noten nach Maßgabe von Satz 1 in eine Note mit Nachkommastelle umgewandelt und anschließend das arithmetische Mittel errechnet.

(3) Weist das Berufsabschlusszeugnis einen Punktwert aus, wird dieser nach Maßgabe der Anlage 1 in eine Durchschnittsnote mit einer Nachkommastelle umgewandelt. Weist das Berufsabschlusszeugnis statt einem Durchschnittspunktwert mehrere Einzelpunktwerte aus, werden zunächst diese Punktwerte jeweils in eine Note mit Nachkommastelle umgewandelt und anschließend das arithmetische Mittel errechnet.

(4) Wer ein Berufsabschlusszeugnis vorlegt, das weder eine Durchschnittsnote mit einer Nachkommastelle ausweist noch sich nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 in eine solche Note umrechnen lässt, hat zusätzlich eine

dieser Anforderung genügende Bescheinigung der zeugnisausstellenden Einrichtung vorzulegen.

(5) Wird die Durchschnittsnote des Berufsabschlusses nicht nachgewiesen oder lässt sie sich nicht bestimmen, beträgt die Durchschnittsnote „4,0“.

## **§ 6 Auswahlverfahren der Charité in der Hauptquote**

(1) Nach Abzug der Vorabquoten werden 60 Prozent der verbleibenden Studienplätze im Auswahlverfahren der Charité vergeben. Bei der Auswahlentscheidung werden berücksichtigt:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote),
2. ein mindestens dreimonatiges Praktikum im Bereich der vorbehaltenen Tätigkeiten der Hebamme in der Geburtshilfe nach § 4 Absatz 2 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (praktische Tätigkeit),
3. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit in einem studienrelevanten sozialen Bereich nach Anlage 2 (Vorbildung),
4. auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens (mindestens C 1) nachgewiesene bilinguale Sprachkompetenz.

(2) Es wird eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt. Hierzu werden gutgeschrieben und addiert:

1. 900 Punkte für die Durchschnittsnote 1,0 und für jede darüber liegende Einzelnote jeweils 30 Punkte weniger,
2. 600 Punkte für den Nachweis einer praktischen Tätigkeit,
3. 150 Punkte für den Nachweis von Vorbildung,
4. 150 Punkte für den Nachweis der Sprachkompetenz.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(Inkrafttreten)<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Hier nicht wiedergegeben.

**Anlage 1**  
**(zu § 5 Absatz 3 Satz 1)**

**Umwandlung von Punktwerten**

Der Punktwert wird entsprechend seinem Anteil in Prozent an der jeweils zu erzielenden Gesamtpunktzahl wie folgt umgewandelt:

<b>Prozentwert</b>		<b>Note</b>
<b>von</b>	<b>bis</b>	
98,33	100,00	1,0
96,66	98,32	1,1
95,00	96,65	1,2
93,33	94,99	1,3
91,66	93,32	1,4
90,00	91,65	1,5
89,00	89,99	1,6
88,00	88,99	1,7
87,00	87,99	1,8
86,00	86,99	1,9
85,00	85,99	2,0
84,00	84,99	2,1
83,00	83,99	2,2
82,00	82,99	2,3
81,00	81,99	2,4
80,00	80,99	2,5
79,00	79,99	2,6
78,00	78,99	2,7
77,00	77,99	2,8
76,00	76,99	2,9
75,00	75,99	3,0
74,00	74,99	3,1
73,00	73,99	3,2
72,00	72,99	3,3
71,00	71,99	3,4
70,00	70,99	3,5
68,00	69,99	3,6
66,00	67,99	3,7
64,00	65,99	3,8
62,00	63,99	3,9
0,00	61,99	4,0

**Anlage 2**  
**(zu § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3)**

**Vorbildung**

Studienrelevante Dienste oder ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen Bereich sind insbesondere:

1. mindestens ein Jahr Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit
  - a) bei den Johannitern oder den Maltesern,
  - b) bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft,
  - c) beim Arbeiter-Samariter-Bund,
  - d) beim Deutschen Roten Kreuz oder der DKMS,
  - e) in sozialen oder sozialpädagogischen Einrichtungen,
2. mindestens elf Monate Dienst
  - a) im Freiwilligen Ökologischen Jahr,
  - b) im Freiwilligen Sozialen Jahr,
  - c) im Internationalen Jugendfreiwilligendienst,
  - d) im Freiwilligendienst kulturweit der UNESCO-Kommission,
  - e) im Entwicklungspolitischen Freiwilligendienst Weltwärts,
  - f) im Europäischen Freiwilligendienst,
  - g) beim Anderen Dienst im Ausland (ADiA).